

Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am 21. November 2018

Betreff: Änderung der Wochenmarktsatzung

Vorgänge:

Anlagen: Anlage 1 Änderung der Wochenmarktsatzung
Anlage 2 Gegenüberstellung der gültigen Satzung und der Änderung

Verteiler: 1 x BM, 1 x Ortsrecht, 1 x HVO

Bearbeiter/-in: Herr Th. Müller

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Ladenburg (Anlage 1 zu GRD-Nr. 77/18).

Sachverhalt:

Die Überarbeitung und Änderung der Satzung vom 23.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.2015 wird notwendig, da in vielen Paragraphen die Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß sind und Änderungen notwendig werden.

Eine Gegenüberstellung der alten Satzung und der Änderung ist beigefügt (Anlage 2 zu GDR-Nr. 77/18)

Hintergrund der geplanten Änderungen ist zum einen die Anpassung der §§ 5 Absatz (Abs.) 2, 3 und 5, 6 Abs. 2, 20 Abs. 2 Nummer (Nr.) 3 zweite Halbsatz an die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und an die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Wochenmarktgebühren.

§1

Öffentliche Einrichtungen/Marktbereich

- (1) Die Stadt Ladenburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Marktbereich für den Wochenmarkt ist grundsätzlich der Marktplatz.
- (3) Die Stadt Ladenburg kann aus wichtigem Grund den Markt verlegen, den Markt aufheben oder andere Marktzeiten anordnen.

§5 Standplätze

(2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag für einen längeren Zeitraum von einem Jahr (Dauererlaubnis). Die Stadt Ladenburg weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Änderungen oder Erweiterungen des vom ursprünglichen Antrag umfassten Warenangebotes oder der Größe des Marktstandes sind ohne Zustimmung der Stadt nicht zulässig.

(5) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht ohne Einverständnis des Marktmeisters gewechselt, vergrößert oder anderen Betreibern überlassen werden.

§ 6 Verkaufsstände

(2) Der Marktbereich muss spätestens 1 Stunde nach Marktende von sämtlichen Geräten und Fahrzeugen geräumt sein.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. entgegen § 5 Abs. 5 ohne Zustimmung des Marktmeisters einen nicht zugewiesenen Platz einnimmt, oder einen zugewiesenen Platz erweitert oder ihn anderen Betreibern überlässt,

(Auszug aus Anlage 2 zu GDR-Nr. 77/18)

Zum anderen die Anpassung des § 12 Satz (S.) 2 an den heutigen Zeitgeist.

§ 12 Standpersonal

Während des Wochenmarktes muss das Standpersonal stets saubere Kleidung tragen. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung gefährlicher oder übertragbarer Krankheiten dürfen Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf dem Wochenmarkt nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

(Auszug aus Anlage 2 zu GDR-Nr. 77/18)

§ 21 Inkrafttreten

Diese Änderung der Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Auszug aus Anlage 2 zu GDR-Nr. 77/18)

Ladenburg, den 21. November 2018

Stefan Schmutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ladenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden ist.